

Klausur aus dem Bereich Rechnungslegung für Aktuare

Vorbemerkungen

1. Prüfen Sie bitte, ob die Ihnen vorliegende Klausur vollständig ist. Sie muss **5 Aufgaben** enthalten. Maximal sind **100 Punkte** zu erreichen. Die Klausur ist auf eine Bearbeitungszeit von **180 Minuten** ausgelegt. Es wird empfohlen, zunächst alle Aufgaben durchzulesen.
2. **Sofern nicht anders angegeben, ist bei allen Aufgaben der Lösungsweg anzugeben.** Geht die Herleitung bzw. der Lösungsweg nicht ausdrücklich aus den Aufzeichnungen auf den von der DAA ausgeteilten, leeren Klausurbögen (oder – soweit einschlägig – den zusätzlich ausgeteilten vorgedruckten Lösungsbögen) hervor, erfolgt auch bei ansonsten richtigen Lösungen **ein wesentlicher oder sogar vollständiger Punktabzug**.
3. Alle Lösungen, Lösungswege und Nebenrechnungen sind auf die ausgeteilten, leeren Klausur- oder die ggf. ausgeteilten vorgedruckten Lösungsbögen zu schreiben. Bitte verwenden Sie in keinem Fall die Blätter mit den Aufgabenstellungen für Ihre Ausführungen. Reicht der Platz nicht aus, so erhalten Sie von der Klausur-Aufsicht weitere Blätter.
4. Bei Ihren Antworten stellen Sie bitte immer die Antwort dar, wie sie sich aus der strengen Anwendung der „reinen Lehre“ ergibt. Sofern Erläuterungen zur Umsetzung in der Praxis gewünscht sind, wird dies in den entsprechenden Aufgaben explizit formuliert.
5. Bitte achten Sie auf die Lesbarkeit Ihrer Lösungen und formulieren Sie Ihre Antworten und Begründungen verständlich und in vollständigen Sätzen. **Unleserliche Passagen und reine Stichworte ohne ausformulierte Erläuterungen werden nicht gewertet.**
6. Zugelassene Hilfsmittel: nicht programmierbarer Taschenrechner; darüber hinaus werden folgende Hilfsmittel gestellt und **nach der Klausur wieder eingesammelt**: Auszug aus dem HGB und dem EGHGB, IDW RS HFA 30 (aktuelle Fassung), IDW ERS HFA 50, IAS 19 (revised 2011 and amended 2014).

Hinweis: Zwischenzeitlich ist die finale Fassung des Moduls M1 von IDW RS HFA 50 erschienen. Für die Klausurbearbeitung verwenden und unterstellen Sie aber bitte die beigelegte Fassung IDW ERS HFA 50.



1. Bilanzierung nach IAS 19:**(20 Punkte)**

Die Chemtrails AG setzt zur Finanzierung ihrer Altersversorgungszusagen die regulierte Pensionskasse Aurora VVaG ein. Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen an die Pensionskasse einen monatlichen Beitrag von jeweils 2 % des Bruttogehalts (maximal bis zur RV-Beitragsbemessungsgrenze).

Aus den Beiträgen ermittelt sich nach den Rechnungsgrundlagen der Pensionskasse eine (ggf. vorgezogene) Altersrente ohne Invaliditäts- und Hinterbliebenenschutz. Bisher wurde die Pensionskassenzusage im IFRS-Abschluss der Chemtrails AG zutreffend als Defined Contribution Plan (DCP) eingestuft. Die Pensionskasse zählt dabei nicht zu den verbundenen Unternehmen i.S.v. IAS 24.

Sie besprechen nun mit Herrn Hagel (Rechnungswesenleiter der Chemtrails AG) die IFRS-Bilanzierung des bevorstehenden Abschlussstichtages. Bitte betrachten Sie die nachfolgenden Teilaufgaben als voneinander unabhängige Szenarien.

- a) Wie lauten die in IAS 19.8 aufgeführten drei Kernanforderungen an einen DCP?
- b) Durch die gute Kapitalanlageentwicklung der Pensionskasse fallen bisher jährlich hohe Überschüsse an, die satzungsgemäß zur Leistungserhöhung verwendet wurden. Herr Hagel plant eine Satzungsänderung, mit der künftig in jedem Jahr die Hälfte der Überschüsse zur Verrechnung mit den Arbeitgeberbeiträgen verwendet wird. Welche bilanziellen Folgen hätte dies für die Klassifikation als DCP? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.
- c) Der Arbeitgeber trägt bisher alle Verwaltungskosten der Kasse. Die im nächsten Jahr einmalig anfallenden Kosten zum Aufbau eines elektronischen Mitarbeiter-Rentenportals der Pensionskasse will Herr Hagel aber nun durch die Überschüsse eines Immobilienverkaufs der Pensionskasse durch eine einmalige Bardividende an den Arbeitgeber finanzieren lassen. Welche bilanziellen Folgen hätte dies – eine Genehmigung der einmaligen Sonderausschüttung durch die BaFin vorausgesetzt – für die Klassifikation als DCP? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.
- d) Im Unterschied zu den obigen Szenarien reichen nach Analyse von Herrn Hagel die künftigen voraussichtlichen Kapitalerträge der Pensionskasse nicht mehr dauerhaft aus, um die versicherten Leistungen zu finanzieren. Es werden voraussichtlich in den nächsten Jahren noch nicht quantifizierbare zusätzliche Zuschüsse des Arbeitgebers erforderlich, so dass nun gem. IDW ERS HFA 50 eine Umklassifizierung als Defined Benefit Plan (DBP) erforderlich ist. Bitte erläutern Sie die wesentlichen Schritte zur Ermittlung der Werte für die Bilanz und die GuV (ohne Anhangangabepflichten).
- e) Welche wesentlichen Rechnungsannahmen sind im Szenario d) eines DBP dann zu treffen?
- f) Welche Anforderungen sind im Szenario d) eines DBP bei der Pensionskasse zu erfüllen, damit Planvermögen vorliegt?
- g) Die Direktzusagen der Vorstände der Chemtrails AG sollen durch inkongruente Rückdeckungsversicherungen bei der Pensionskasse finanziert werden. Bitte beantworten Sie mit einer kurzen Begründung, ob die nachfolgenden Aussagen richtig (**R**) oder falsch (**F**) sind.
 - i. Die Rückdeckungsversicherungen stellen auch ohne Verpfändung Planvermögen dar, wenn alle Anforderungen im Szenario f) für die Pensionskassenzusage erfüllt sind.
 - ii. Durch eine Rückdeckung von Direktzusagen kann die Einstufung der bestehenden Pensionskassenzusagen als DCP in keinem Fall fortgesetzt werden.
 - iii. Durch die Rückdeckung werden auch die Direktzusagen zu einem DCP, wenn die Pensionskassenzusagen einem DCP entsprechen.
 - iv. Bei der DBO-Bewertung der Direktzusagen als DBP sind die Rechnungsgrundlagen der Pensionskasse zu verwenden.

Lösung:

a) Bei einem DCP sind

- festgelegte Beiträge
- an eine eigenständige Einheit
- ohne Nachschussrisiko zu erbringen

b)

Die Zusage ist künftig als DBP zu erfassen,
weil nur außerplanmäßige Überschüsse an den Arbeitgeber wirtschaftlich fließen dürfen.

c)

Die Zusage ist weiterhin als DCP zu erfassen,
weil außerplanmäßige Überschüsse aus dem einmaligen Immobilienverkauf an
den Arbeitgeber wirtschaftlich fließen dürfen.

d) Zur bilanziellen Abbildung als DBP sind

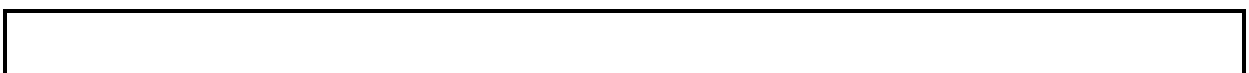
- vers.math. Rechnungsannahmen für die DBO festzulegen,
- die DBO zu berechnen,
- das Pensionskassenvermögen auf Planvermögensfähigkeit zu untersuchen,
- den Zeitwert des Pensionskassenvermögens zu ermitteln,
- die net defined benefit liability (asset), ggf. mit asset ceiling, zu berechnen,
- den Ausweis des erstmaligen net defined benefit liability (asset) festzulegen
- und die defined benefit cost zu berechnen.

e) Die wesentlichen Rechnungsannahmen sind:

- Diskontierungszinssatz
- Rentenanpassung aus Überschüssen
- Gehaltsdynamik
- Dynamik der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenvers.
- Sterbetafel

f) Für Planvermögen muss

- die Pensionskasse rechtlich vom bilanzierenden Arbeitgeber getrennt sein,
- ausschließlich als Pensionskasse tätig sein
- und dürfen keine Rückflüsse an den Arbeitgeber außer bei Überdotierung
oder zur Erstattung von Leistungen erfolgen



g)

i. Richtig,

weil im Szenario f) die Planvermögenskategorie „assets held by a long-term employee fund“ erfüllt ist und daher die Planvermögenskategorie „qualifying insurance policies“ nicht noch zusätzlich erfüllt sein muss.

ii. Falsch,

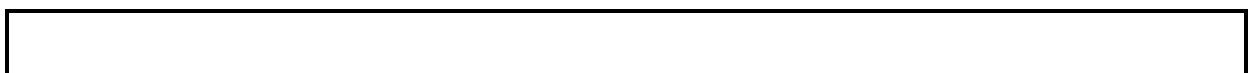
weil die Pensionskassenzusagen und die Direktzusagen getrennte Pläne sind.

iii. Falsch,

weil die Pensionskassenzusagen und die Direktzusagen getrennte Pläne sind.

iv. Falsch,

weil die Pensionskassenzusagen und die Direktzusagen getrennte Pläne sind.



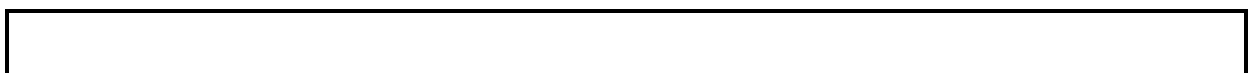
2. Bilanzierung nach IAS 19: (20 Punkte) Sondereffekte und Überleitungsrechnungen

Sie unterstützen die Nebel & Kerze GmbH bei der Erstellung der Anhangangaben. Bitte leiten Sie zu diesem Zweck auf Basis der folgenden Angaben a) bis k) die DBO, das Planvermögen und die Rückstellung vom Jahresanfang (01.07.2016) zum Jahresende (30.06.2017) über. Geben Sie in diesen drei Überleitungen alle Positionen und Unterpositionen an, die nach IAS 19 anzugeben sind. Dabei ist kein Betrag als unwesentlich anzusehen, es sei denn, er ist genau 0. Positionen mit einem Betrag von 0 brauchen nicht mit aufgeführt zu werden. Bitte beachten Sie, dass in den nachfolgenden Beschreibungen zahlreiche für die Aufgabe irrelevante Informationen enthalten sind. **Begründungen und Herleitungen sind in dieser Aufgabe nicht erforderlich, es kommt ausschließlich auf die richtigen Positionen und Zahlen an.**

- a) Zum Jahresanfang betragen DBO 1.200 T€ und Plan Assets 700 T€. Die Current Service Cost für das Geschäftsjahr 2016/2017 wurden mit 50 T€ berechnet. Der Rechnungszins betrug 2,0 %.
- b) Es wurden Versorgungszahlungen in Höhe von 60 T€ erwartet, die zur Hälfte aus dem Planvermögen kommen sollten. Zuwendungen zum Planvermögen wurden in Höhe von 50 T€ erwartet. Zuwendungen werden immer zum Ende des Kalenderjahres geleistet.
- c) Tatsächlich wurden Versorgungszahlungen in Höhe von 62 T€ erbracht, von denen 35 T€ aus dem Planvermögen geleistet werden. Die Zuwendung findet in erwarteter Höhe zum 31.12.2016 statt.
- d) Das Unternehmen erwartete zum Jahresbeginn eine Rendite des Planvermögens von 4 %. Tatsächlich werden (realisierte und unrealisierte) Erträge von insgesamt 25 T€ erwirtschaftet.
- e) Ein Teil der Mitarbeiter hat eine Rentenzusage mit Kapitalwahlrecht. Das Unternehmen hat in den Bewertungen unterstellt, dass sich 50 % der Mitarbeiter für das Kapital entscheiden. Tatsächlich haben im aktuellen Geschäftsjahr alle Neurentner das Kapital gewählt. Ausgezahlt wurde das Kapital am 31.01.2017. Die DBO für diese Verpflichtungen betrug zu diesem Zeitpunkt 25 T€, als Kapital wurden 20 T€ aus dem Planvermögen gezahlt (in den Versorgungszahlungen nach c) bereits enthalten).
- f) Zusätzlich wurden Versorgungsempfänger mit Rentenbeginn vor 2005 zum 31.01.2017 abgefunden. Betroffen sind Verpflichtungen mit einer DBO von 40 T€ zum 31.01.2017. Die Versorgungsempfänger haben Abfindungsbeträge in Höhe von 35 T€ aus dem Planvermögen erhalten (nicht in den Versorgungszahlungen nach c) enthalten).
- g) Zum 31.12.2016 wurde ein Werk geschlossen. Alle Mitarbeiter dieses Werkes wurden entlassen. Die Versorgungszusage der Mitarbeiter war bereits vor vielen Jahren auf die damals erreichte unverfallbare Anwartschaft ohne Dynamik eingefroren worden. Für die Zukunft gab es ein Direktversicherungssystem, das als DC einzustufen ist. Die DBO für die eingefrorene Direktzusage betrug zum 30.06.2016 genau 100 T€, zum 31.12.2016 102 T€ und zum 30.06.2017 110 T€ (mit dem jeweiligen Rechnungszins). Planvermögen für diese Verpflichtungen gibt es nicht. Im Geschäftsjahr wurden noch 5 T€ Beiträge an die Direktversicherung gezahlt.
- h) Der Rechnungszins zum 30.06.2017 beträgt 1,5 %. Die DBO beträgt lt. aktuellem Gutachten 1.300 T€ bei einem Zins von 1,5 % und 1.200 T€ bei einem Zins von 2,0 %. Alle anderen Bewertungsprämissen sind gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben.
- i) Eine Biometrieanalyse des Bestandes ergab, dass Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten unter den für die Bewertung verwendeten Heubeck-Richttafeln 2005 G lagen. Dadurch lag die DBO unabhängig vom Zins um 6 T€ höher, als es bei Eintreten aller Wahrscheinlichkeiten nach Heubeck der Fall gewesen wäre.
- j) Die Bezüge- und Rentenerhöhungen lagen im Geschäftsjahr um jeweils 0,5 Prozentpunkte unter den zum Jahresanfang verwendeten Bewertungsannahmen. Wäre die Entwicklung planmäßig verlaufen, so wäre die DBO zum Jahresende 0,4 % höher ausgefallen.
- k) Nach Erstellung des Gutachtens nach h), aber noch im laufenden Geschäftsjahr, wird eine Vorstandszusage durch Verdoppelung aller Versorgungsleistungen verbessert. Die DBO zum 30.06.2017 beträgt für die geänderte Zusage 100 T€ bei einem Zins von 1,5 % und 90 T€ bei einem Zins von 2,0 %.

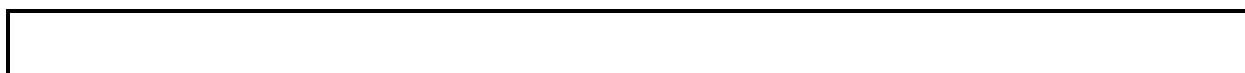
Lösung:**Lösungsmöglichkeit 1**

Überleitung DBO	
Stand Jahresanfang	1.200,00
Current Service Cost	50,00
Interest Cost	23,40
Rentenzahlungen	-62,00
Settlement	-40,00
Past Service Cost	50,00
Remeasurement	128,60
<i>davon Assumptions Loss</i>	<i>100,00</i>
<i>davon aus finanziellen Annahmen</i>	<i>100,00</i>
Stand Jahresende	1.350,00
Überleitung Planvermögen	
Stand Jahresanfang	700,00
Interest Income	14,20
Rentenzahlungen	-35,00
Zuwendungen	50,00
Settlement	-35,00
Remeasurement	10,80
Stand Jahresende	705,00
Überleitung Rückstellung	
Stand Jahresanfang	500,00
Current Service Cost	50,00
Net Interest	9,20
Rentenzahlungen	-27,00
Zuwendungen	-50,00
Gain on settlement	-5,00
Past Service Cost	50,00
Remeasurement	117,80
Stand Jahresende	645,00



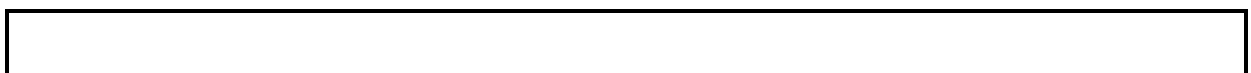
Lösungsmöglichkeit 2

Überleitung DBO	
Stand Jahresanfang	1.200,00
Current Service Cost	50,00
Interest Cost	23,40
Rentenzahlungen	-97,00
<i>davon aus Settlement</i>	<i>-35,00</i>
Gain on Settlement	-5,00
Past Service Cost	50,00
Remeasurement	128,60
<i>davon Assumptions Loss</i>	<i>100,00</i>
<i>davon aus finanziellen Annahmen</i>	<i>100,00</i>
Stand Jahresende	1.350,00
Überleitung Planvermögen	
Stand Jahresanfang	700,00
Interest Income	14,20
Rentenzahlungen	-70,00
<i>davon aus Settlement</i>	<i>-35,00</i>
Zuwendungen	50,00
Remeasurement	10,80
Stand Jahresende	670,00
Überleitung Rückstellung	
Stand Jahresanfang	500,00
Current Service Cost	50,00
Net Interest	9,20
Rentenzahlungen	-27,00
Zuwendungen	-50,00
Gain on settlement	-5,00
Past Service Cost	50,00
Remeasurement	117,80
Stand Jahresende	680,00



Anmerkungen:

- d) Die Information der erwarteten Rendite ist irrelevant.
- e) Diese Information ist irrelevant, da es sich um Kapitalzahlungen handelt, die in der Zusage vorgesehen und in den Bewertungsprämissen berücksichtigt wurden. Abweichungen zu den Bewertungsannahmen sind kein Sondereffekt, sondern Teil der erfahrungsbedingten Gewinne oder Verluste.
- f) Anders als bei e handelt es sich hier tatsächlich um ein Settlement.
- g) Zwar handelt es sich um ein Curtailment, allerdings sind weder DBO noch Planvermögen davon berührt. Einen Gewinn oder Verlust aus dem Curtailment gibt es nicht. Die Beiträge an die DC-Zusage sind ebenfalls ohne Bedeutung. Somit ist die Information für die Überleitung irrelevant.
- i) Hier wird ein Teil der versicherungsmathematischen Verluste erklärt. Für die Überleitung ist diese Information aber irrelevant, weil nicht alle Quellen versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste analysiert werden.
- j) vgl. i)
- k) Hier ist zu beachten, dass sich durch die Zusageverbesserung Past Service Cost in Höhe von 50 T€ ergeben, die bereits auf Basis der neuen Prämissen berechnet werden. In die versicherungsmathematischen Verluste aus der Anpassung finanzieller Bewertungsprämissen darf dieser Teil der Zusage also nicht mehr eingerechnet werden. Sie ergeben sich ausschließlich aus den Angaben unter h. Die DBO zum Jahresende ist aber noch um diese 50 T€ zu erhöhen, sie beträgt also 1.350 T€.



3. Latente Steuern und Umwandlungsgesetz

(20 Punkte)

3.1. Neue Struktur

Die All-Around-The-World-Travel Limited aus UK hat in Deutschland eine Tochtergesellschaft namens Einmal-Um-Die-Welt GmbH, die ihren Mitarbeitern Direktzusagen auf betriebliche Altersversorgung erteilt hat. Zudem bestehen Pensionsverpflichtungen gegenüber 20 ehemaligen Mitarbeitern der Einmal-Um-Die-Welt GmbH. Die GmbH soll zum 30.06.2017 durch eine Spaltung unter Anwendung der Regelungen des Umwandlungsgesetzes in der Form neu strukturiert werden, dass die Geschäftsfelder Flugreisen und Schiffsreisen danach in separaten Gesellschaften (GmbH) geführt werden. Die 50 Mitarbeiter, die Flugreisen bearbeiten, sitzen am Standort Berlin. Die 30 Mitarbeiter, die mit Schiffsreisen betraut sind, arbeiten am Standort Hamburg. Personalabteilung, Rechnungswesen und IT-Support befinden sich am Hauptsitz der Einmal-Um-Die-Welt GmbH in Köln.

- a) Die Firma erwägt als erste Gestaltungsoption die Ausgliederung der beiden Geschäftsfelder in die jeweils eigenständige (neue) Flugreisen GmbH, Berlin, und Schiffsreisen GmbH, Hamburg. Die Zentralfunktionen verbleiben bei der Einmal-Um-Die-Welt GmbH. Beschreiben Sie die neue Firmen- und Eigentümerstruktur. Welche Handlungsoptionen bestehen für die aktiven Beschäftigungsverhältnisse sowie für die Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung gegenüber aktiven und ehemaligen Mitarbeitern?
- b) Die Firma erwägt als zweite Gestaltungsoption die vollständige Aufspaltung der Einmal-Um-Die-Welt GmbH in die jeweils eigenständige Flugreisen GmbH und Schiffsreisen GmbH. Beschreiben Sie die neue Firmen- und Eigentümerstruktur. Welche Handlungsoptionen bestehen für die aktiven Beschäftigungsverhältnisse sowie für die Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung gegenüber aktiven und ehemaligen Mitarbeitern?
- c) 8 Jahre nach der erfolgten Umstrukturierung meldet die Flugreisen GmbH Insolvenz an. Von den 50 Mitarbeitern sind inzwischen 10 ausgeschieden bzw. in den Ruhestand getreten und hierfür in der Zwischenzeit 5 neue Mitarbeiter eingestellt worden, denen gleichfalls Direktzusagen erteilt wurden. Für welche Versorgungsansprüche gegenüber der Flugreisen GmbH haftet die Schiffsreisen GmbH dem Grunde nach? Haftet sie alleine oder gibt es eine Mithaftung weiterer Gesellschaften? Bitte differenzieren Sie Ihre Antwort nach der Art der Spaltung (gemäß Teilaufgaben a) und b)) und gehen Sie dabei auf die verschiedenen Gruppen von Versorgungsberechtigten ein.

3.2. Pensionsplan im Konzern

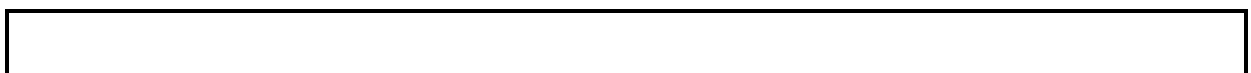
All-Around-The-World-Travel Limited möchte einen Pensionsplan im Konzern einrichten, in dem nicht nur Mitarbeiter aus UK partizipieren können, sondern auch alle Mitarbeiter aus den übrigen Ländern, in denen die All-Around-The-World-Travel Limited Tochtergesellschaften hat. Bitte erläutern Sie, wie ein solcher Pensionsplan im IFRS Konzernabschluss der All-Around-The-World-Travel Limited sowie im IFRS Teilkonzernabschluss der Einmal-Um-Die-Welt GmbH bei folgenden Gestaltungen zu klassifizieren ist:

- a) Für alle Mitarbeiter gilt eine einheitliche Versorgungszusage, die mittels Beiträgen in einen zentral in UK verwalteten Pensionsfonds finanziert werden. Als spätere Leistung wird mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge in Aussicht gestellt. Alle Beiträge, unabhängig davon welche rechtliche Einheit diese leistet, werden in einem Abrechnungsverband verwaltet und stehen somit zur Erfüllung aller Versorgungsverpflichtungen zur Verfügung.
- b) Den einzelnen Ländergesellschaften werden Grundprinzipien für die Versorgungszusage vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung im Einklang mit länderspezifischen Gegebenheiten obliegt der jeweiligen rechtlichen Einheit. Als spätere Leistung sollte mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge in Aussicht gestellt werden, soweit lokal möglich. Als weiteres Grundprinzip wird die Finanzierung der zugesagten Leistungen mittels Beiträgen in einen zentral in den UK verwalteten Pensionsfonds vorgegeben. Die Beiträge werden für jede Gesellschaften in einem getrennten Abrechnungsverband geführt und nach gruppeneinheitlichen Anlageprinzipien investiert.

3.3. Pensionsplan in Weitfortistan

Die All-Around-The-World-Travel Limited hat eine Tochtergesellschaft in Weitfortistan. Diese hat ihren Mitarbeitern eine Pensionszusage erteilt, die über einen separaten, unabhängigen Pensionsfonds finanziert wird, in den die Gesellschaft regelmäßig Beiträge zahlt. Zum 31.12.2016 hat der Aktuar einen Verpflichtungsumfang von 10.000 Talern gemeldet; das den Verpflichtungen der Gesellschaft zuzurechnende Vermögen des Pensionsfonds beträgt zum selben Stichtag 7.500 Taler.

- a) Steuern: In Weitfortistan zahlt der Arbeitgeber eine Pauschalsteuer von 20% auf die Beiträge an den Pensionsfonds. Für die Mitarbeiter sind die späteren Leistungen dagegen steuerfrei. Wie und in welcher Höhe ist dieser Sachverhalt bei der Bemessung der Verpflichtung im Jahresabschluss zum 31.12.2016 zu berücksichtigen?
- b) Latente Steuern: In Weitfortistan können Pensionsrückstellungen steuerlich nicht geltend gemacht werden. Die Beiträge an den Pensionsfonds sind als Betriebsausgaben ansetzbar. Die Pauschalsteuer auf die Beiträge hingegen kann nicht als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Der Steuersatz beträgt 40%. In welcher Höhe sind aktive oder passive latente Steuern auszuweisen?



Lösung:**3.1. Neue Struktur**

a)

Ausgliederung in neu zu gründende Gesellschaften:

Die Einmal-Um-Die-Welt GmbH ist danach Eigentümerin der beiden Gesellschaften Flugreisen GmbH in Berlin und Schiffsreisen GmbH in Hamburg.

Aktive Beschäftigungsverhältnisse gehen mit allen Rechten und Pflichten (inkl. Altersversorgungsverpflichtungen) der jeweiligen Teilbetriebe gem. § 324 UmwG in Verbindung mit § 613a BGB auf die jeweilige Gesellschaft für Flugreisen (50 Mitarbeiter in Berlin) bzw. Schiffsreisen (30 Mitarbeiter in Hamburg) über.

Zudem können die Altersversorgungsverpflichtungen gegenüber inaktiven Mitarbeiter entweder frei den beiden neuen Gesellschaften zugeordnet werden oder bei der Einmal-Um-Die-Welt GmbH verbleiben. § 613a BGB findet keine Entsprechung.

b)

Aufspaltung in neu zu gründende Gesellschaften:

Die Einmal-Um-Die-Welt GmbH existiert nach der Aufspaltung nicht mehr. Die früheren Eigentümer dieser Gesellschaft sind nun Eigentümer der beiden Gesellschaften Flugreisen GmbH in Berlin und Schiffsreisen GmbH in Hamburg.

Aktive Beschäftigungsverhältnisse gehen mit allen Rechten und Pflichten (inkl. Altersversorgungsverpflichtungen) der jeweiligen Teilbetriebe gem. § 324 UmwG in Verbindung mit § 613a BGB auf die jeweilige Gesellschaft für Flugreisen (50 Mitarbeiter in Berlin) bzw. Schiffsreisen (30 Mitarbeiter in Hamburg) über.

Die Zentralfunktionen können den beiden Gesellschaften frei zugeordnet werden bzw. auf die beiden Gesellschaften verteilt werden.

Die Altersversorgungsverpflichtungen gegenüber inaktiven Mitarbeiter können den beiden verbleibenden Gesellschaften frei zugeordnet werden. § 613a BGB findet keine Entsprechung.

c)

Ausgliederung in neu zu gründende Gesellschaften:

Der Zeitraum für die Nachhaftung beträgt für Altersversorgungsverpflichtungen, die vor der Ausgliederung entstanden sind, 10 Jahre. Die Schiffsreisen GmbH

- haftet für zum Zeitpunkt der Transaktion Aktive und ggf. Inaktive, die der Flugreisen GmbH zugeordnet wurden.

- haftet nicht für die 5 neu eingestellten Mitarbeiter der Flugreisen GmbH (Ansprüche erst nach Transaktion entstanden).

Die Muttergesellschaft Einmal-Um-Die-Welt GmbH haftet gleichermaßen für diese Versorgungsverpflichtungen.

Aufspaltung in neu zu gründende Gesellschaften:

Der Zeitraum für die Nachhaftung beträgt für Altersversorgungsverpflichtungen, die vor der Aufspaltung entstanden sind, 10 Jahre. Die Schiffsreisen GmbH

- haftet für zum Zeitpunkt der Transaktion Aktive und ggf. Inaktive, die

der Flugreisen GmbH zugeordnet wurden.
- haftet nicht für die 5 neu eingestellten Mitarbeiter der Flugreisen GmbH (Ansprüche erst nach Transaktion entstanden).
Die frühere Einmal-Um-Die-Welt GmbH existiert nicht mehr, insoweit gibt es keine mithaftenden Gesellschaften.

3.2. Pensionsplan im Konzern

a) Konzerninterner Pensionsplan mit Risikoteilung

Es handelt sich um einen Defined Benefit Plan (Mindestleistung wird definiert) mit Risikoteilung bei Konzernunternehmen (entities under common control); IAS 19.40f
IFRS Konzernabschluss: alle Informationen vorhanden, Bilanzierung als DB Plan mit entsprechenden Angabepflichten
IFRS Teilkonzernabschluss: anteilige Bilanzierung des Pensionsaufwands, (sofern es vertragliche Vereinbarung / Regelung oder Bilanzierungsvorgaben hierzu gibt), oder Buchung der Beitragszahlungen als Aufwand, wobei dann die Konzernmutter (Limited in UK) den verbleibenden Saldo zum Konzernpensionsaufwand sowie die Verpflichtungen unter Berücksichtigung des Planvermögens bilanziert.

b) Konzernintern verwalteter Plan ohne Risikoteilung

Es handelt sich um einen Defined Benefit Plan (Mindestleistung wird definiert) ohne Risikoteilung bei Konzernunternehmen, die gemeinsam die Pensionsvermögenswerte verwalten (Group Administration Plan); IAS 19.38
IFRS Konzernabschluss: alle Informationen vorhanden, Bilanzierung als DB Plan mit entsprechenden Angabepflichten
IFRS Teilkonzernabschluss: alle Informationen vorhanden, Bilanzierung als DB Plan mit entsprechenden Angabepflichten

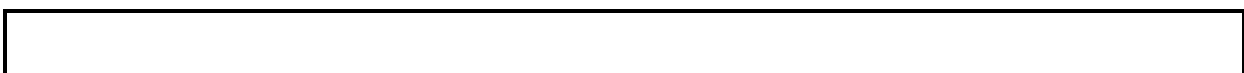
3.3. Weitfortistan

a) Steuern

Der Verpflichtungsumfang aus den zukünftigen Leistungen beträgt 10.000 Taler. Bereits finanziert sind 7.500 Taler. Noch über Beiträge zu finanzieren sind 2.500 Taler. Hierauf werden zukünftig 20 % Steuern = 500 Taler fällig, die gleichfalls als Verpflichtung zu zeigen sind. Die bilanzielle Rückstellung errechnet sich also zu 10.000 Taler Leistungsverpflichtung plus 500 Taler Verpflichtung aus darauf entfallenden Pauschalsteuern minus 7.500 Taler Plan Assets gleich 3000 Taler Bilanzrückstellung.

b) Latente Steuern

3.000 Taler	Bilanzrückstellung
- <u>500 Taler</u>	(abzgl. des nicht steuerlich abzugsfähigen Pauschalsteueranteils)
2.500 Taler	Ausgangswert für latente Steuern
40% Steuersatz	
1.000 Taler	Steuerersparnis auf die gebildete IFRS-Rückstellung
→	aktive latente Steuern 1.000 Taler



4. Multiple Choice – HFA30 nF**(20 Punkte)**

Geben Sie – **ohne Begründungen** – zu jeder Ziffer an, ob die Aussage richtig (**R**) oder falsch (**F**) ist.

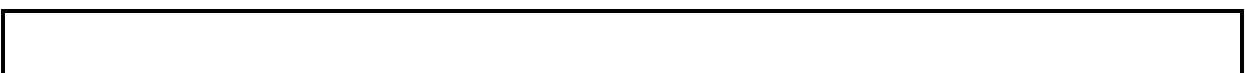
Der mit einem Buchstaben gegliederte Aufgabenblock muss für eine Punktvergabe **jeweils vollständig und korrekt** beantwortet werden.

a. Handelsrechtliche Bewertungsverfahren

- (1) Laufende Rentenverpflichtungen sowie Altersversorgungsverpflichtungen gegenüber ausgeschiedenen Anwärtern sind mit ihrem Barwert anzusetzen.
- (2) Es entspricht in jedem Fall vernünftiger kaufmännischer Beurteilung, wenn die Versorgungsanwartschaften aktiver Versorgungsberechtigter auf der Grundlage handelsrechtlich angemessener Annahmen nach dem Teilwertverfahren bewertet werden.
- (3) Die Mittelansammlung für die Bildung der handelsrechtlichen Pensionsrückstellung ist immer nach der Planformel vorzunehmen.
- (4) Ein versicherungsmathematisches Verfahren zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen ist dann handelsrechtlich grundsätzlich zulässig, wenn es den Pensionsaufwand verursachungsgerecht über den Zeitraum verteilt, in dem der Versorgungsberechtigte seine Gegenleistung erbringt.
- (5) Die gleichmäßige Verteilung des Altersversorgungsaufwands über die aktive Dienstzeit führt stets zu handelsrechtlich zulässigen Wertansätzen für die Pensionsrückstellung
- (6) Das in der internationalen Bewertung vorgeschriebene Anwartschaftsbarwertverfahren führt regelmäßig zu handelsrechtlich zulässigen Wertansätzen.

b. Schuldbetritt und Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis

- (1) Besteht zwischen zwei Unternehmen eine Vereinbarung, die als Schuldbetritt mit Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis zu werten ist, so hat das der Versorgungsschuld beigetretene Unternehmen in seiner Bilanz dafür eine Pensionsrückstellung auszuweisen.
- (2) Besteht zwischen zwei Unternehmen eine Vereinbarung, die als Schuldbetritt mit Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis zu werten ist, so hat das der Versorgungsschuld beigetretene Unternehmen in seiner Bilanz dafür eine sonstige Rückstellung auszuweisen.
- (3) Besteht zwischen zwei Unternehmen eine Vereinbarung, die als Schuldbetritt mit Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis zu werten ist, so muss das der Versorgungsschuld beigetretene Unternehmen in seiner Bilanz dafür keine Rückstellung ausweisen, wenn die übernommene Verpflichtung beim originär verpflichteten Unternehmen dem Passivierungswahlrecht gemäß Artikel 28 EGHGB unterlag.
- (4) Besteht zwischen zwei Unternehmen eine Vereinbarung, die als Schuldbetritt mit Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis zu werten ist, so kann das übertragende Unternehmen dafür weiterhin eine Pensionsrückstellung in voller Höhe passivieren, sofern es einen entsprechenden Freistellungsanspruch gegen das der Versorgungsschuld beigetretene Unternehmen aktiviert.
- (5) Besteht zwischen zwei Unternehmen eine Vereinbarung, die als Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis zu werten ist, ohne dass das übernehmende Unternehmen für die Versorgungsverpflichtung gesamtschuldnerisch haftet, so hat das übertragende Unternehmen hierfür weiterhin eine Pensionsrückstellung zu passivieren und zusätzlich einen Freistellungsanspruch gegen das übernehmende Unternehmen zu passivieren.
- (6) Besteht zwischen zwei Unternehmen eine Vereinbarung, die als Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis zu werten ist, ohne dass das übernehmende Unternehmen für die Versorgungsverpflichtung gesamtschuldnerisch haftet, so hat das übernehmende Unternehmen seine Erfüllungsverpflichtung als Pensionsrückstellung zu passivieren.



c. Anhangangaben

- (1) Der Anhang ist bei Kapitalgesellschaften Bestandteil des Jahresabschlusses.
- (2) Zu den Rückstellungen für Pensionen sind das versicherungsmathematische Berechnungsverfahren sowie der Rechnungszins im Anhang anzugeben. Weitere Angaben sind nicht erforderlich.
- (3) Unternehmen, die über Deckungsvermögen verfügen, müssen im Anhang die Anschaffungskosten und den beizulegenden Zeitwert des verrechneten Deckungsvermögens, den Erfüllungsbetrag der mit dem Deckungsvermögen verrechneten Versorgungsverpflichtungen sowie die verrechneten Zinsaufwendungen und Zinserträge angeben; weitere Pflichtangaben sind in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen.
- (4) Nicht gebildete Pensionsrückstellungen, die aufgrund des Passivierungswahlrechts als Fehlbetrag im Anhang ausgewiesen werden, sind getrennt nach Verpflichtungen aus vor dem 1.1.1987 erteilten Zusagen und mittelbaren Versorgungsverpflichtungen anzugeben.
- (5) Für frühere Mitglieder des Geschäftsführungsorgans (z.B. Vorstand, Geschäftsführer), nicht aber deren Hinterbliebene sind die im jeweiligen Geschäftsjahr bezogenen Ruhegehälter sowie die für diese Personengruppe gebildeten (bzw. nicht gebildeten und nur im Anhang ausgewiesenen) Pensionsrückstellungen anzugeben.
- (6) Sofern eine Kapitalgesellschaft im Anhang einen Fehlbetrag aufgrund des Passivierungswahlrechts ausweist, müssen sie auch die zur Bestimmung des Fehlbetrages maßgeblichen Bewertungsverfahren und Bewertungsparameter im Anhang angeben.

d. Passivierungspflicht und Passivierungswahlrecht

- (1) Das Passivierungswahlrecht kann immer nur einheitlich für den gesamten Bestand an mittelbaren Verpflichtungen und Verpflichtungen aus vor dem 1.1.1987 erteilten Versorgungszusagen ausgeübt werden.
- (2) Wenn für eine mittelbare Pensionsverpflichtung eine Rückstellung passiviert wurde, darf diese aufgrund des Passivierungswahlrechts zu einem Folgestichtag auch wieder aufgelöst werden, wenn dadurch ein handelsbilanzieller Verlust vermieden werden kann.
- (3) Wenn für eine mittelbare Pensionsverpflichtung eine Rückstellung gebildet wurde, ist an der zugrunde liegenden Bewertungsmethode mindestens 15 Jahre festzuhalten.
- (4) Werden Versorgungsverpflichtungen nach Maßgabe des Artikel 28 Abs. 1 EGHGB freiwillig passiviert, so unterliegen die resultierenden Rückstellungen den einschlägigen handelsrechtlichen Bewertungsgrundsätzen für Pensionsrückstellungen und sind periodisch entsprechend anzupassen.
- (5) Das bilanzierende Unternehmen kann jedes Jahr neu entscheiden, ob es Anwartschaftszuwächse aus Versorgungsverpflichtungen, die dem Passivierungswahlrecht unterliegen, passiviert oder nicht.
- (6) Es ist handelsrechtlich zulässig, nur für laufende Renten mit Rentenbeginn nach dem 31.12.2001, die aus vor dem 1.1.1987 erteilten Versorgungszusagen resultieren, in der Handelsbilanz eine Pensionsrückstellung zu bilden.

e. Rechnungszins für Altersversorgungsverpflichtungen

- (1) Krankenbeihilfen und Sterbegelder gehören nach Auffassung des Hauptfachausschusses des IDW zu den vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen und sind daher mit dem 7-Jahres-Durchschnittszins zu bewerten.
- (2) Die Verpflichtungen aus einer reinen Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis sowie aus einem Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis sind stets mit dem 7-Jahres-Durchschnittszins zu bewerten.
- (3) Eine aufgrund des Passivierungswahlrechts nicht passivierte Pensionsverpflichtung muss im Anhang mit dem auf der Grundlage des 10-Jahresdurchschnittszinses ermittelten Erfüllungsbetrag sowie dem Unterschiedsbetrag bei Anwendung des 7-Jahresdurchschnittszinses angegeben werden.

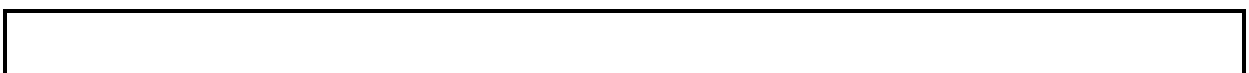
- (4) Eine Kapitalgesellschaft mit einem handelsrechtlichen Gewinn von 10 Mio., frei verfügbaren Kapitalrücklagen von 5 Mio. € und einem Unterschiedsbetrag von 4 Mio. € aus der Bewertung der Pensionsverpflichtungen mit dem 10-Jahres- und dem 7-Jahresdurchschnittszins darf maximal 6 Mio. € an seine Anteilseigner ausschütten.
- (5) Ein Unternehmen mit einem noch nicht erfassten Unterschiedsbetrag aus der erstmaligen Bewertung der Pensionsverpflichtungen nach den Grundsätzen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) in Höhe von 1 Mio. €, bei dem durch die erstmalige Bewertung der Pensionsverpflichtungen mit dem 10-Jahresdurchschnittszins die Pensionsrückstellung um 1,5 Mio. € sinkt, muss den BilMoG-Unterschiedsbetrag in voller Höhe auflösen.
- (6) Pensionsverpflichtungen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr müssen von den restlichen Pensionsverpflichtungen getrennt bewertet werden; das Vereinfachungswahlrecht, das die Verwendung eines Rechnungszinses auf der Grundlage einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren vorsieht, darf in diesem Fall nicht angewendet werden.

f. Deckungsvermögen

- (1) Rückdeckungsversicherungen dürfen in der Handelsbilanz auch dann mit ihrem steuerlichen Aktivwert angesetzt werden, wenn sie die Anforderungen an Deckungsvermögen erfüllen und insofern mit ihrem beizulegenden Zeitwert anzusetzen sind.
- (2) Verpfändete Rückdeckungsversicherungen stellen unabhängig von der Ausgestaltung der Verpfändung immer und in vollem Umfang Deckungsvermögen dar.
- (3) Der Klassifizierung verpfändeter Rückdeckungsversicherungen als Deckungsvermögen steht nicht entgegen, wenn Überschüsse aus der Rückdeckungsversicherung zur Absenkung der Beitragszahlungen verwendet werden.
- (4) Betriebsnotwendiges Vermögen kann in der Handelsbilanz unter bestimmten Umständen als Deckungsvermögen mit den zugehörigen Versorgungsverpflichtungen verrechnet werden.
- (5) Vermögen, das als Planvermögen nach IAS 19 zu klassifizieren ist, stellt auch immer Deckungsvermögen im handelsrechtlichen Sinn dar.
- (6) Vermögen, das handelsrechtlich als Deckungsvermögen zu klassifizieren ist, stellt auch immer Planvermögen im Sinne der IFRS dar.

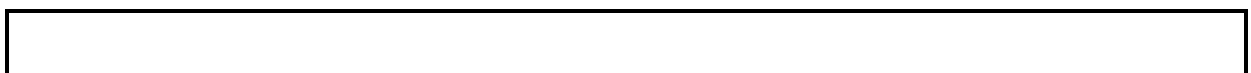
g. Buchhalterische Erfassung von Geschäftsvorfällen

- (1) Aufwand wird im Soll gebucht, Ertrag im Haben.
- (2) Im Bestandskonto „Pensionsrückstellungen“ werden Zuführungen zur Pensionsrückstellung im Haben gebucht, Auszahlungen im Soll.
- (3) Aufwandsbuchungen erhöhen das Eigenkapital, Ertragsbuchungen mindern es.
- (4) Wird die Zahlung einer laufenden Rente buchhalterisch nicht als Aufwand für Altersversorgung erfasst, sondern erfolgsneutral direkt gegen die Pensionsrückstellung gebucht, gelangt man zu einem korrekten bilanziellen Ausweis, indem die Veränderung der Pensionsrückstellung insgesamt als Aufwand für Altersversorgung gebucht wird.



Lösung (Multiple Choice):

- a. 1 R // 2 F // 3 F // 4 R // 5 F // 6 R
- b. 1 R // 2 F // 3 F // 4 F // 5 R // 6 F
- c. 1 R // 2 F // 3 R // 4 F // 5 F // 6 R
- d. 1 F // 2 F // 3 F // 4 R // 5 F // 6 R
- e. 1 R // 2 F // 3 F // 4 F // 5 F // 6 F
- f. 1 R // 2 F // 3 R // 4 F // 5 F // 6 F
- g. 1 R // 2 R // 3 F // 4 F



5. HGB-Bilanzierung (20 Punkte) Wertpapiergebundene (und ähnliche) Zusagen

5.1. Rechtliche Grundlagen

- a) Bitte geben Sie an, welche Informationen für den korrekten **Bilanzausweis** einer wertpapiergebundenen Zusage (Verpflichtungsumfang und korrespondierender Vermögensposten) notwendig sind und begründen Sie jeweils kurz, warum eine genannte Information erforderlich ist.
- b) Bitte charakterisieren Sie eine „leistungskongruent rückgedeckte Versorgungszusage“ und geben Sie die dafür einschlägigen Bilanzierungsregeln nebst Quellenangabe an.
- c) Betrachten Sie das Beispiel einer wertpapiergebundenen Direktzusage mit kongruenter Fondsdeckung, bei der die jeweils erworbenen Fondsanteile im Insolvenzfall nicht vor dem Zugriff der Gläubiger geschützt sind. Beschreiben und erläutern Sie, inwiefern man bei ausschließlicher Berücksichtigung der §§ 246, 252 und 253 HGB zu einer die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse verzerrenden Bilanzdarstellung gelangen könnte, und beschreiben Sie ergänzend (mit Quellenangabe), welche Möglichkeiten das HGB und/oder der HFA 30 bieten, um in diesen Fällen zu einer sachgerechten Bilanzdarstellung zu gelangen.

5.2. Bilanzierung und Buchung

Ein Unternehmen hat all seinen Mitarbeitern seit dem Jahr 2010 eine wertpapiergebundene Versorgungszusage erteilt; im Leistungsfall kommt es jeweils zu Einmal-Kapitalzahlungen; die referenzierten Vermögensgegenstände erfüllen seit Erteilung der Zusage die Anforderungen an Deckungsvermögen nach HGB.

Zum 31.12.2015 stellte sich die Situation wie folgt dar:

- Zeitwert der Wertpapiere: 537.000 EUR
- Barwert der Mindestleistungen (Zins: 4,3%): 471.000 EUR

Im Jahr 2016 wurden von den Mitarbeitern neue Versorgungsansprüche erworben:

- Der Barwert der neu erdienten Mindestleistungen (Zins: 4,0%) betrug 83.000 EUR.
- Hierfür wurden dem Deckungsvermögen Wertpapiere im Wert von 137.000 EUR zugeführt.

Zum 31.12.2016 stellt sich die Situation wie folgt dar:

- Zeitwert der Wertpapiere: 701.000 EUR
- Barwert der Mindestleistungen (Zins: 4,0%): 604.000 EUR

- a) Bitte erstellen Sie eine kurze Überleitungsrechnung für die Pensionsverpflichtungen und das Deckungsvermögen (unterstellen Sie dabei, dass es keine Leistungsfälle und Zahlungen gab und dass auch keine Verpflichtungen weggefallen sind) für das Jahr 2016; wenden Sie dabei das im Repetitorium besprochene sog. „Wertpapierprimat“ an.

Verwenden Sie bei den Überleitungsrechnungen folgende Veränderungspositionen:

- Aufwand für Altersversorgung
- Zinsen und ähnliche Erträge
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen
- Sonstige betriebliche Erträge
- Sonstige betriebliche Aufwendungen
- Dotierung des Deckungsvermögens

Runden Sie bitte alle evtl. gerechneten Größen auf volle 1.000 EUR.

--

- b) Bitte geben Sie für das Jahr 2016 die wesentlichen Buchungssätze mit Beträgen an; buchen Sie dabei die Veränderungen der Pensionsverpflichtungen und des Deckungsvermögens separat und nehmen Sie im abschließenden Buchungssatz die Verrechnung von Deckungsvermögen und Pensionsverpflichtung in der Bilanz vor.

Verwenden Sie bei Ihren Buchungen folgende Kontenbezeichnungen:

- Kasse
- Bank
- Pensionsrückstellungen
- Deckungsvermögen
- Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung
- Aufwand für Altersversorgung
- Zinsen und ähnliche Erträge
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen
- Sonstige betriebliche Erträge
- Sonstige betriebliche Aufwendungen

Runden Sie bitte alle evtl. gerechneten Größen auf volle 1.000 EUR.

- c) Bitte geben Sie analog zu Teilaufgabe a) die Überleitungsrechnung für die Verpflichtung an, wenn der Zeitwert der Wertpapiere zum 31.12.2016 597.000 EUR beträgt. Gibt es unterschiedliche Darstellungsvarianten und wenn ja, welche und warum?

Runden Sie bitte auch hier alle evtl. gerechneten Größen auf volle 1.000 EUR.

--

Lösung:

5.1. Rechtliche Grundlagen

- a) Folgende Informationen sind für den **Bilanzausweis** einer wertpapiergebundenen Zusage notwendig:

Zeitwert der Wertpapiere zum Bilanzstichtag (maßgeblicher Wertansatz, soweit eine Mindestleistung überschritten ist);

Definition/Beschreibung der Mindestleistungen (ggf. maßgeblich für den bilanziellen Wertansatz);

10-jähriger sowie 7-jähriger Durchschnittszins gemäß § 253 HGB (zur Ermittlung des Barwertes der Mindestleistungen und dem anschließenden Vergleich mit dem Zeitwert der Wertpapiere);

Sonstige Bewertungsannahmen für den Barwert der Mindestleistungen;

Unterlagen aus denen ersichtlich wird, ob sich die referenzierten Wertpapiere im Besitz des Unternehmens befinden und ob es sich dabei um Vermögensgegenstände gemäß § 246 HGB (Deckungsvermögen) handelt (zur Bilanzierung der bilanziellen Nettogröße bzw. der Bilanzierungseinheit).

Die Anschaffungskosten bspw. sind für den **Bilanzausweis** nicht notwendig.

- b) Der Begriff „leistungskongruent rückgedeckte Versorgungszusage“

- taucht nicht im HGB auf;
- wird allerdings im HFA 30 (Tz. 74) erwähnt;
- dort wird auch beschrieben, dass darunter Altersversorgungszusagen zu verstehen sind, deren Höhe sich ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert eines Rückdeckungsversicherungsanspruchs bestimmt;
- zudem regelt HFA 30.74, dass solche Versorgungszusagen bilanziell wie wertpapiergebundene Versorgungszusagen zu behandeln sind.

- c) Bei einer wertpapiergebundenen Direktzusage mit kongruenter Fondsdeckung, bei der die jeweils erworbenen Fondsanteile im Insolvenzfall nicht vor dem Zugriff der Gläubiger geschützt sind, ergibt sich bei ausschließlicher Berücksichtigung der §§ 246, 252 und 253 HGB die folgende, die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse verzerrende Bilanzdarstellung:

- soweit der Zeitwert des Fondsvermögens den Barwert der Mindestleistung übersteigt, ist die Verpflichtung mit dem Zeitwert der Wertpapiere anzusetzen; da das Fondsvermögen allerdings kein Deckungsvermögen darstellt, erfolgt keine Saldierung, sondern eine Bruttodarstellung beider Bilanzpositionen;
- zudem ist das Fondsvermögen auf der Aktivseite der Bilanz gemäß Imparitäts- und Realisationsprinzip nach Anschaffungskosten und nicht nach Zeitwerten zu bilanzieren; folglich kommt es i.A. zu unterschiedlichen Wertansätzen auf der Aktiv- bzw. Passivseite, obwohl die Netto-Verpflichtung des Unternehmens aus beiden Geschäften gleich Null ist (soweit der Barwert der Mindestleistung abgedeckt ist).

Dem kann durch die Behandlung beider Geschäfte als Bewertungseinheit abgeholfen werden:

--

- Der Begriff „Bewertungseinheit“ findet sich in § 254 HGB;
- dort wird eine Bewertungseinheit definiert als die Zusammenfassung von Vermögensgegenständen oder Schulden etc. (Grundgeschäft) mit Finanzinstrumenten (Sicherungsinstrument) zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen oder Zahlungsströme aus dem Eintritt vergleichbarer Risiken;
- der Begriff findet sich auch im HFA 30 in Tz. 76;
- dort wird erläutert, dass bei einer wertpapiergebundene Zusage, bei der das Unternehmen die entsprechenden Wertpapiere hält, aber diese nicht den Anforderungen an Deckungsvermögen genügen, eine Zusammenfassung von Zusage (Grundgeschäft) und Wertpapieren (Sicherungsinstrument) als Bewertungseinheit in Betracht kommen kann.

Die bilanzielle Abbildung dieser Situation über eine Bewertungseinheit ist sinnvoll, da diese Vorgehensweise ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens ergibt, was schließlich ein grds. Ziel der Bilanzierung ist (§ 264 Abs. 2).

5.2. Bilanzierung und Buchung

a) Überleitung Deckungsvermögen

Stand 01.01.2016	537 TEUR
Dotierung des Deckungsvermögens	137 TEUR
Zinsen und ähnliche Erträge	27 TEUR
Stand 31.12.2016	701 TEUR

Überleitung Pensionsverpflichtungen

Stand 01.01.2016	537 TEUR
Aufwand für Altersversorgung	137 TEUR
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	27 TEUR
Stand 31.12.2016	701 TEUR

b) Buchungssätze

Per Aufwand für Altersversorgung An Pensionsrückstellungen	137 TEUR
Per Zinsen und ähnliche Aufwendungen An Pensionsrückstellungen	27 TEUR
Per Deckungsvermögen An Bank	137 TEUR
Per Deckungsvermögen An Zinsen und ähnliche Erträge	27 TEUR
Per Pensionsrückstellung An Deckungsvermögen	701 TEUR

c) Überleitung Deckungsvermögen

Stand 01.01.2016	537 TEUR
Dotierung des Deckungsvermögens	137 TEUR
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-77 TEUR
Stand 31.12.2016	597 TEUR

Überleitung Pensionsverpflichtungen

Stand 01.01.2016	537 TEUR
Aufwand für Altersversorgung	137 TEUR
Zinsen und ähnliche Erträge	-77 TEUR
Aufwand für Altersversorgung / Sonstige betriebliche Aufwendungen (oder alternativ: Zinsen und ähnliche Aufwendungen)	7 TEUR
Stand 31.12.2016	604 TEUR

In diesem Fall gibt es mehrere Darstellungsvarianten, denn:

- der Zeitwert der Wertpapiere unterschreitet nun zum 31.12.2016 den Barwert der Mindestleistungen, so dass dieser Barwert den bisherigen Bilanzansatz ersetzt; dadurch entsteht zusätzlicher Aufwand;
- diese Aufwandskomponente könnte – da nicht eindeutig zuordenbar – grds. sowohl im operativen Ergebnis wie auch im Finanzergebnis erfasst werden (vgl. auch Ausweisungswahlrecht gemäß HFA 30);
- für eine Erfassung im operativen Ergebnis spricht, dass sich für das Unternehmen über die bisherige Dotierung des Deckungsvermögens hinaus eine weitere Verpflichtung aus der Zusage konkretisiert hat (da die Mindestleistung aufrechtzuerhalten ist); durch eine weitere Dotierung in Höhe des zusätzlichen Aufwandes wären Deckungsvermögen und Pensionsverpflichtung wieder im Gleichklang;
- für eine Erfassung im Finanzergebnis spricht, dass der zusätzliche Aufwand aus den Zeitertschwankungen der Wertpapiere resultiert.

